

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a1c3571b-cc66-3b68-9148-c42f57651a80>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 146a StPO - Zurückweisung eines Wahlverteidigers

(1) ¹Ist jemand als Verteidiger gewählt worden, obwohl die Voraussetzungen des [§ 137 Abs. 1 Satz 2](#) oder des [§ 146](#) vorliegen, so ist er als Verteidiger zurückzuweisen, sobald dies erkennbar wird; Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des [§ 146](#) nach der Wahl eintreten. ²Zeigen in den Fällen des [§ 137 Abs. 1 Satz 2](#) mehrere Verteidiger gleichzeitig ihre Wahl an und wird dadurch die Höchstzahl der wählbaren Verteidiger überschritten, so sind sie alle zurückzuweisen. ³Über die Zurückweisung entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

(2) Handlungen, die ein Verteidiger vor der Zurückweisung vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil die Voraussetzungen des [§ 137 Abs. 1 Satz 2](#) oder des [§ 146](#) vorlagen.

